

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

8. Ausgabe, gültig ab 1. März 2021

1 Allgemeines

- ¹ Die vorliegende achte Ausgabe des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen umzusetzen haben, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern. Zweck
- ² Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen
- Covid-19-Verordnung besondere Lage unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 24. Februar 2021 (Bundesrat)
 - Covid-19-Verordnung 3 besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Änderungen bis und mit 24. Februar 2021 (Bundesrat)
 - Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich)
 - Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen, Verfügung vom 13. Oktober 2020, verlängert am 25. Februar 2021 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
 - Vorgaben für Schutzkonzepte der Volksschulen, Verfügung vom 28. Oktober 2020, verlängert am 25. Februar 2021 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
 - Vorgaben für Schutzkonzepte der Volksschulen, Ausdehnung Masken-tragepflicht, Verfügung vom 21. Januar 2021, verlängert am 25. Februar 2021 (Bildungsdirektion Kanton Zürich)
 - Coronavirus Personalrechtliche Themen, Weisung vom 14. Januar 2021 (Volksschulamt Kanton Zürich)
- ³ In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben, die von der Musikschule durchgeführt werden. Gültigkeitsbereich
- ⁴ Folgende Aktivitäten sind erlaubt: erlaubte Aktivitäten
- Einzel- und Zweierunterricht für Lernende jeden Alters
 - Gruppenunterricht, Kurse und Proben von beliebig vielen Lernenden bis zum Alter von 20 Jahren in Anwesenheit der Lehr- oder Leitungsperson und – sofern nicht gesungen wird – von maximal vier weiteren Personen, die älter als 20 sind
 - Musikalische Grundausbildung, Klassenmusizieren und andere Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule
- ⁵ Folgende Aktivitäten sind untersagt: untersagte Aktivitäten
- Gruppenunterricht, Kurse und Proben, in denen nebst der Lehr- und Leitungsperson mehr als vier Personen älter als 20 zugegen sind oder in denen in Anwesenheit von anderen älteren Personen, als der Lehr- und Leitungsperson, gesungen wird

- Veranstaltungen in Anwesenheit von Publikum bzw. von Besucherinnen und Besuchern
- Musiklager und andere Aktivitäten mit auswärtiger Verpflegung und Übernachtung

⁶ Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsansätze in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet.

Schutzkonzept der Volksschule

⁷ Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.

Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

2 Verantwortung

⁸ Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keinen Schutzbeauftragten, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe.

Schutzbeauftragter

⁹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen.

Lehr- und Leitungspersonen

3 Personen

¹⁰ Lehr- und Leitungspersonen, die zu den besonders gefährdeten Personen zählen, erteilen Fernunterricht. Ist das nicht möglich, teilt Ihnen die Schulleitung zumutbare Arbeiten zu, die sie zu Hause ausführen können. Sollte das nicht möglich sein, werden sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs und Adipositas. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

besonders gefährdete Personen

¹¹ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Maskenpflicht befreit sind, nehmen an keinerlei Aktivitäten der Musikschule teil.

Maskentragdispens

¹² Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

Reisen in Risikoländer

¹³ Lehr- und Leitungspersonen sowie Lernende, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

Meldung der SwissCovid-App

- ¹⁴ Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend telefonisch Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lehr- und Leitungspersonen
- ¹⁵ Lernende, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause. Andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.
- Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lernenden
- ¹⁶ Fällt das Ergebnis eines Covid-19-Tests positiv aus, entscheidet der schulärztliche oder der kantonsärztliche Dienst, welche Personen sich in Isolation oder Quarantäne zu begeben haben.
- positiver Covid-19-Test
- ¹⁷ Darüber, was zu geschehen hat, wenn Aktivitäten aufgrund eines Masken-tragdispenses oder aufgrund von Quarantäne und Isolation nicht wie geplant durchgeführt werden können, entscheidet die Schulleitung
- Weiteres Vorgehen

4 Gebäude

- ¹⁸ In den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Schutzkonzepte der Eigentümer, Betreiber oder Vermieter. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.
- Zuständigkeit
- ¹⁹ An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.
- Bekanntmachungen
- ²⁰ In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Elektrische Händetrockner sind auszuschalten.
- Händereinigungs- und Desinfektionsmittel, elektrische Händetrockner
- ²¹ Alle Unterrichts-, Kurs- und Proberäume sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. Räume ohne offenbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.
- Lüftung
- ²² Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.), Instrumenten und tontechnischen Anlagen müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden. Sofern Blasinstrumente zum Einsatz gelangten oder gesungen wurde, ist auch der Boden in die Reinigung einzubeziehen.
- Reinigung

5 Sicherheitsabstand, Maskentragepflicht und Raumgrössen

²³ Personen im Alter von neun Jahren und älter tragen überall und jederzeit eine Schutzmaske. Sofern der Sicherheitsabstand eingehalten wird, ist es erlaubt, die Schutzmaske vorübergehend abzulegen, zum Beispiel beim Spielen eines Blasinstruments oder auf Anordnung der Lehrperson beim Singen.

Maskentragepflicht

²⁴ Sängerinnen und Sänger sowie Bläserinnen und Bläser müssen einen Sicherheitsabstand von zwei Metern einhalten. Ansonsten beträgt der Sicherheitsabstand 1.5 Meter. Kinder bis zum Alter von acht Jahren dürfen untereinander auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstands verzichten.

Sicherheitsabstand

²⁵ Die in Unterrichts-, Kurs- und Proberäumen verfügbare Fläche darf nicht kleiner sein als vier Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen. In Bewegungszonen müssen 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen.

Raumgrösse

6 Unterricht, Kurse und Proben

²⁶ Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren.

Hygieneverhalten

²⁷ Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen.

eigene Instrumente

²⁸ Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

Instrumenten-
reinigung

²⁹ Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich.

gelegentlicher
Körperkontakt

³⁰ Der Unterrichts-, Kurs- oder Proberaum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne öffnere Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen.

Lüftung

³¹ Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält.

Vermeiden von Zugluft

³² Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.

Präsenzlisten

7 Beratung

³³ Die Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen VZM berät die Mitgliedsschulen bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts. Beratung

³⁴ Fragen zu rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs beantwortet. Zu finden sind diese auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen. FAQs

8 Inkraftsetzung und Publikation

³⁵ Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 1. März 2021 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen. Inkraftsetzung

³⁶ Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren. Publikation